



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0455/2014

10.12.2013

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (COM(2013)0147 – C7-0082/2013 – 2013/0080(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Edit Herczog

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	47
VERFAHREN.....	49

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (COM(2013)0147 – C7-0082/2013 – 2013/0080(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0147),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0082/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Juli 2013¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0455/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel 1

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 102.

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über Maßnahmen zur Reduzierung der
Kosten des Ausbaus von
Hochgeschwindigkeitsnetzen für die
elektronische Kommunikation

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über Maßnahmen zur Reduzierung der
Kosten des Ausbaus von
Hochgeschwindigkeitsnetzen für die
elektronische Kommunikation

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende
Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die digitale Wirtschaft bewirkt einen tiefgreifenden Wandel des Binnenmarkts. Durch ihre Innovationsfreudigkeit, ihr Tempo und ihren grenzübergreifenden Charakter hat sie das Potenzial, der Integration des Binnenmarkts eine neue Qualität zu verleihen. Langfristiges Ziel der Union ist eine digitale Wirtschaft, die – gestützt auf moderne Online-Dienste und schnelle Internetverbindungen – nachhaltige ökonomische und soziale Vorteile bietet. Eine hochwertige digitale Infrastruktur ist die Grundlage für fast alle Wirtschaftszweige einer modernen und innovativen Volkswirtschaft, und sie ist von strategischer Bedeutung für den sozialen und territorialen Zusammenhalt. Daher müssen alle Bürger **und Unternehmen** die Chance haben, Teil dieser digitalen Wirtschaft zu sein.

Geänderter Text

(1) Die digitale Wirtschaft bewirkt einen tiefgreifenden Wandel des Binnenmarkts. Durch ihre Innovationsfreudigkeit, ihr Tempo und ihren grenzübergreifenden Charakter hat sie das Potenzial, der Integration des Binnenmarkts eine neue Qualität zu verleihen. Langfristiges Ziel der Union ist eine digitale Wirtschaft, die – gestützt auf moderne Online-Dienste und schnelle Internetverbindungen – nachhaltige ökonomische und soziale Vorteile bietet. Eine hochwertige digitale Infrastruktur ist die Grundlage für fast alle Wirtschaftszweige einer modernen und innovativen Volkswirtschaft, und sie ist von strategischer Bedeutung für den sozialen und territorialen Zusammenhalt. Daher müssen alle Bürger **sowie die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand** die Chance haben, Teil dieser digitalen Wirtschaft zu sein.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Informations- und Kommunikationstechnologien bilden das Rückgrat der digitalen Gesellschaft: Sie erwirtschaften heute etwa 20 % des jährlichen Produktivitätswachstums der EU und 4,5 % des europäischen BIP, und ihr Anteil an privaten Investitionen in F&E beläuft sich auf 25 %; sie haben also das Potenzial, einen außergewöhnlich hohen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung zu leisten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten sind sich der **Bedeutung des Ausbaus** der Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze **bewusst und unterstützen die ehrgeizigen** Breitbandziele, **wie sie** in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa“²⁹ („Digitale Agenda“) dargelegt worden sind: **bis 2013 flächendeckende Breitbandversorgung aller Europäer und bis 2020 höhere** Geschwindigkeiten von 30 Mbit/s in **allen Haushalten und Internetanschlüsse** mit mehr als 100 Mbit/s **in mindestens 50 % der Haushalte.**

(2) Die Mitgliedstaaten sind sich **bewusst, dass der Ausbau** der Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze **ausschlaggebend für die Erfüllung der Verpflichtungen ist, die sie bezüglich der** Breitbandziele **eingegangen sind, die** in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa“²⁹ („Digitale Agenda“) dargelegt worden sind. **Nach dieser Mitteilung sollten bis 2020 alle EU-Bürger einen Internetzugang mit** Geschwindigkeiten von **mehr als 30 Mbit/s und mindestens 50 % der Haushalte in der EU mit einem Internetanschluss** mit mehr als 100 Mbit/s **ausgestattet sein. Da angesichts der rasanten technischen Entwicklung bald noch schnellere Internetverbindungen**

möglich sein werden und die Nachfrage nach Online-Diensten steigt, sollten diese Zielvorgaben als absolutes Minimum gelten, und die Union sollte ehrgeizigere Breitbandziele verfolgen.

²⁹ *KOM*(2010)245; *siehe auch* Überprüfung der Digitalen Agenda, COM (2012) 784 *final*.

²⁹ *COM*(2010)245. *Vgl.* Überprüfung der Digitalen Agenda, COM(2012)784 *endg*.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Schätzungen zufolge werden bis 2020 50 Milliarden Geräte ans Internet angeschlossen sein, und der weltweite Datenverkehr wird bis Ende 2017 voraussichtlich auf das Fünfzehnfache steigen. Dieses exponentielle Wachstum des Breitbandverkehrs erfordert – zur Aufstockung der Kapazitäten sowohl von Festnetzen als auch von Mobilnetzen – eine ehrgeizige Politik auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, wenn in Europa eine Steigerung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität erreicht werden soll.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In der Digitalen Agenda wird ferner auf die Notwendigkeit hingewiesen, Maßnahmen zur Senkung der Kosten der Breitbandeinführung im gesamten Gebiet der Union zu treffen, wozu auch eine

(3) In der Digitalen Agenda wird ferner auf die Notwendigkeit hingewiesen, Maßnahmen zur Senkung der Kosten der Breitbandeinführung im gesamten Gebiet der Union zu treffen, wozu auch eine

angemessene Planung und Koordinierung **sowie** die Verringerung der Verwaltungslasten gehören.

angemessene Planung und Koordinierung, **bessere Rechtsetzung**, die Verringerung der Verwaltungslasten **und die Förderung einer branchenübergreifenden und konvergenten Nutzung von Synergieeffekten zwischen bestehenden Kommunikationsinfrastrukturen, einschließlich moderner Rundfunktechnologieinfrastrukturen**, gehören.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mit der Senkung der Kosten des Ausbaus der Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation würde auch ein Beitrag zur Digitalisierung des öffentlichen Sektors geleistet, was nicht nur eine Senkung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen und effizientere Dienste für die Bürger, sondern auch eine digitale Hebelwirkung auf alle Wirtschaftssparten bewirken würde.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Ausbau fester und drahtloser Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation in der gesamten Union erfordert beträchtliche Investitionen, von denen ein bedeutender Anteil auf Hoch- und Tiefbauarbeiten

(5) Der Ausbau fester und drahtloser Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation in der gesamten Union erfordert beträchtliche Investitionen, von denen ein bedeutender Anteil auf Hoch- und Tiefbauarbeiten

entfällt.

entfällt. **Ein (teilweiser) Verzicht auf kostenintensive Tiefbauarbeiten kann zur effektiven Breitbandversorgung beitragen.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein Großteil dieser Kosten ist bedingt durch Ineffizienzen beim Infrastrukturausbau im Zusammenhang mit der Nutzung passiver Infrastrukturen (**Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Pfähle, Masten, Antennenanlagen, Türme und andere Trägerstrukturen**), Engpässe aufgrund mangelnder Koordinierung der Bauarbeiten, aufwändige Genehmigungsverfahren **und Engpässe** beim Ausbau der Netze im Inneren von Gebäuden.

Geänderter Text

(6) Ein Großteil dieser Kosten ist bedingt durch Ineffizienzen beim Infrastrukturausbau im Zusammenhang mit der Nutzung passiver Infrastrukturen, Engpässe aufgrund mangelnder Koordinierung der Bauarbeiten **und** beim Ausbau der Netze im Inneren von Gebäuden, aufwändige Genehmigungsverfahren, **hohe finanzielle Hürden und das Fehlen realisierbarer Geschäftspläne für die Breitbandeinführung in ländlichen Gebieten.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften einen bedeutenden Betrag zum raschen und umfassenden Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation leisten, wobei gleichzeitig ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten wird.

Geänderter Text

(7) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften einen bedeutenden Betrag zum raschen und umfassenden Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, **zur Erneuerung veralteter Netze und zum Übergang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation** leisten, wobei gleichzeitig ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten **und die Sicherheit, Sicherung und ordnungsgemäße Funktionsweise bestehender öffentlicher Infrastrukturen**

nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dieser **Verordnung** sollen einige unionsweit geltende Mindestrechte und -pflichten eingeführt werden, um den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern. Es sollte ein Mindestmaß an Fairness bei den Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sein, ohne dass dadurch aber – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – empfehlenswerte Verfahren und Maßnahmen, die auf nationaler und örtlicher Ebene bereits angewandt werden, und die sich daraus ergebenden detaillierteren Bestimmungen und Bedingungen sowie zusätzliche Maßnahmen zur Ergänzung der Rechte und Pflichten eingeschränkt werden.

Geänderter Text

(9) Mit dieser **Richtlinie** sollen **unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** einige unionsweit geltende Mindestrechte und -pflichten eingeführt werden, um den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern. Es sollte ein Mindestmaß an Fairness bei den Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sein, ohne dass dadurch aber – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – empfehlenswerte Verfahren und Maßnahmen, die auf nationaler und örtlicher Ebene bereits angewandt werden, und die sich daraus ergebenden detaillierteren Bestimmungen und Bedingungen sowie zusätzliche Maßnahmen zur Ergänzung der Rechte und Pflichten eingeschränkt werden. **Ein weiteres Ziel besteht darin, einen offenen und wirksamen Wettbewerb bei Netzdienstleistungen zu fördern.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Für die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, insbesondere für neue Marktteilnehmer, kann es wesentlich effizienter sein, beim Ausbau

Geänderter Text

(11) Für die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, insbesondere für neue Marktteilnehmer, kann es wesentlich effizienter sein, beim Ausbau

elektronischer Kommunikationsnetze bestehende physische Infrastrukturen weiter zu nutzen, auch diejenigen anderer Versorgungsbereiche, vor allem in Gebieten, in denen keine geeigneten elektronischen Kommunikationsnetze vorhanden sind oder es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, neue physische Infrastrukturen zu errichten. Außerdem können sektorübergreifende Synergien den Bedarf an Bauarbeiten zum Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze und somit auch die damit verbundenen gesellschaftlichen und ökologischen Kosten (Umweltverschmutzung, sonstige Belästigungen, Verkehrsüberlastung) beträchtlich verringern. Daher sollte diese Verordnung nicht nur für Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze gelten, sondern für alle Eigentümer oder Inhaber von Nutzungsrechten an großen, überall vorhandenen physischen Infrastrukturen, die sich für die Aufnahme von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze eignen, zum Beispiel physische Netze für Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Verkehr.

Änderungsantrag 13 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Da sie nicht sehr spezifisch sind, können die physischen Einrichtungen solcher Netze bei minimalen Anpassungskosten häufig verschiedenste Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze zusätzlich aufnehmen, und zwar unter Gewährleistung der Technologieneutralität ***auch solche für die Bereitstellung des Breitbandzugangs mit Geschwindigkeiten***

PE516.982v02-00

elektronischer Kommunikationsnetze ***geeignete*** bestehende physische Infrastrukturen weiter zu nutzen, auch diejenigen anderer Versorgungsbereiche, vor allem in Gebieten, in denen keine geeigneten elektronischen Kommunikationsnetze vorhanden sind oder es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, neue physische Infrastrukturen zu errichten. Außerdem können sektorübergreifende Synergien den Bedarf an Bauarbeiten zum Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze und somit auch die damit verbundenen gesellschaftlichen und ökologischen Kosten (Umweltverschmutzung, sonstige Belästigungen, Verkehrsüberlastung) beträchtlich verringern. Daher sollte diese Verordnung nicht nur für Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze gelten, sondern für alle Eigentümer oder Inhaber von Nutzungsrechten an großen, überall vorhandenen physischen Infrastrukturen, die sich für die Aufnahme von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze eignen, zum Beispiel physische Netze für Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, ***Kanalisation***, Fernwärme und Verkehr.

Geänderter Text

(12) Da sie nicht sehr spezifisch sind, können die physischen Einrichtungen solcher Netze bei minimalen Anpassungskosten häufig verschiedenste Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze zusätzlich aufnehmen, ***auch solche für die Bereitstellung eines Hoch- und Höchstgeschwindigkeits-Breitbandzugangs, und*** zwar unter

12/50

RR\1013043DE.doc

von mindestens 30 Mbit/s, ohne dass die Hauptdienstleistung dadurch beeinträchtigt wird. Daher können physische Infrastrukturen, wenn sie nur weitere Netzkomponenten aufnehmen, selbst jedoch nicht als Netzkomponente aktiv werden sollen, grundsätzlich für die Aufnahme von Kabeln, Ausrüstung oder sonstigen Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze genutzt werden, **gleichgültig, wofür sie derzeit verwendet werden** oder **wer ihr Eigentümer ist**. Unbeschadet des jeweiligen, im Allgemeininteresse liegenden Ziels der Bereitstellung des Hauptdienstes sollten netzübergreifende Synergien unterstützt werden, damit gleichzeitig ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Digitalen Agenda geleistet wird.

Gewährleistung der Technologieneutralität **und** ohne dass die Hauptdienstleistung dadurch beeinträchtigt wird. Daher können physische Infrastrukturen, wenn sie nur weitere Netzkomponenten aufnehmen, selbst jedoch nicht als Netzkomponente aktiv werden sollen, grundsätzlich für die Aufnahme von Kabeln, Ausrüstung oder sonstigen Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze genutzt werden, **wenn in Bezug auf die Sicherheit oder künftige geschäftliche Interessen der Eigentümer der Infrastruktur keine Bedenken bestehen**. Unbeschadet des jeweiligen, im Allgemeininteresse liegenden Ziels der Bereitstellung des Hauptdienstes sollten netzübergreifende Synergien unterstützt werden, **nebst Einbindung sämtlicher zur Verfügung stehender Technologien**, damit gleichzeitig ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Digitalen Agenda geleistet wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Diese Verordnung sollte zwar spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der Netze erforderlich sind, und garantieren, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst nicht beeinträchtigt wird, andererseits können aber grundsätzliche Bestimmungen in den nationalen Vorschriften, die Netzbetreibern Verhandlungen über den Zugang von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze zu physischen Infrastrukturen generell verbieten, die

Geänderter Text

(13) Diese **Richtlinie** sollte zwar spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die zur Gewährleistung der Sicherheit, **der Sicherung** und **der** Integrität der Netze erforderlich sind, und garantieren, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst nicht beeinträchtigt wird, andererseits können aber grundsätzliche Bestimmungen in den nationalen Vorschriften, die Netzbetreibern Verhandlungen über den Zugang von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze zu physischen Infrastrukturen generell verbieten, die

Bildung eines Marktes für den Zugang zu diesen Infrastrukturen verhindern und sollten deshalb aufgehoben werden. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit dem geltenden EU-Recht die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen durch Versorgungsunternehmen attraktiver zu gestalten, indem die Einnahmen aus dieser Dienstleistung von der Berechnungsgrundlage für die Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeiten ausgenommen werden.

Bildung eines Marktes für den Zugang zu diesen Infrastrukturen verhindern und sollten deshalb aufgehoben werden. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit dem geltenden EU-Recht die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen durch Versorgungsunternehmen attraktiver zu gestalten, indem die Einnahmen aus dieser Dienstleistung von der Berechnungsgrundlage für die Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeiten ausgenommen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Begehren Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze in einem bestimmten Gebiet Zugang zu Infrastrukturen, sollten die Netzbetreiber ein faires Angebot (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven Gründen verweigert. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung beeinflussen, u. a.: zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten; notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit und -integrität; spezifische Haftungs Vorkehrungen für den Schadensfall; Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden (einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen);

Geänderter Text

(15) Begehren Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze in einem bestimmten Gebiet Zugang zu Infrastrukturen, sollten die Netzbetreiber ein faires Angebot (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven Gründen verweigert. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung beeinflussen, u. a.: zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten; ***Auswirkungen auf die Kapazitäten und die Leistung im Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptdienstleistung***; notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, -sicherung und -integrität; spezifische Haftungs Vorkehrungen für den Schadensfall; Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden

Einschränkungen aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.

(einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen); **die Fähigkeit, Infrastrukturkapazitäten bereitzustellen oder anzubieten, die den für öffentliche Dienstleistungen geltenden Verpflichtungen entsprechen oder dienen;** Einschränkungen aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen. **Die Zusatzkosten, die bei der Ausführung künftiger Bauarbeiten an einem Netz entstehen würden, weil Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze betroffen sind, können an die Unternehmen weitergegeben werden, denen die Komponenten des elektronischen Kommunikationsnetzes gehören; dabei ist unerheblich, von wem die Bauarbeiten an dem Netz eingeleitet wurden.**

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Bei Uneinigkeiten im Verlauf der kommerziellen Verhandlungen über die technischen und kommerziellen Bedingungen sollte jede Partei eine Streitbeilegungsstelle auf nationaler Ebene in Anspruch nehmen können, die den Parteien eine Lösung vorschreiben kann, um ungerechtfertigte Geschäftsverweigerungen oder unangemessene Bedingungen zu vermeiden. Bei der Festlegung der Preise für die Zugangsgewährung sollte die Streitbeilegungsstelle die getätigten Investitionen in die physische Infrastruktur berücksichtigen. So können in dem besonderen Fall des Zugangs zu

Geänderter Text

(16) Bei Uneinigkeiten im Verlauf der kommerziellen Verhandlungen über die technischen und kommerziellen Bedingungen sollte jede Partei eine Streitbeilegungsstelle auf nationaler Ebene in Anspruch nehmen können, die den Parteien eine Lösung vorschreiben kann, um ungerechtfertigte Geschäftsverweigerungen oder unangemessene Bedingungen zu vermeiden. Bei der Festlegung der Preise für die Zugangsgewährung sollte die Streitbeilegungsstelle die getätigten Investitionen in die physische Infrastruktur, **die Möglichkeit, dass staatliche Beihilfen versichert sind, die Standpunkte der für**

physischen Infrastrukturen von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze diese Infrastrukturinvestitionen unmittelbar zu den Zielen der Digitalen Agenda für Europa beitragen, und der nachgelagerte Wettbewerb kann durch eine kostenlose Mitnutzung beeinflusst werden. Bei Zugangsverpflichtungen ist daher immer die Wirtschaftlichkeit der genannten Investitionen zu berücksichtigen, gegebenenfalls ausgehend von der erwarteten zeitlichen Staffelung der Rendite, **den** Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb, **der** Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsbegehrens, **den** wirtschaftlichen Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen (insbesondere bei kürzlich errichteten physischen Infrastrukturen, die zur Bereitstellung elektronischer Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste genutzt werden) und **dem** Zugangsinteressenten angebotenen Möglichkeiten eines gemeinsamen Ausbaus.

die betreffenden Infrastrukturbereiche zuständigen wirtschaftlichen Regulierungsstellen und alle mit der Ermöglichung des Zugangs verbundenen Zusatzkosten berücksichtigen. So können in dem besonderen Fall des Zugangs zu physischen Infrastrukturen von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze diese Infrastrukturinvestitionen unmittelbar zu den Zielen der Digitalen Agenda für Europa beitragen, und der nachgelagerte Wettbewerb kann durch eine kostenlose Mitnutzung beeinflusst werden. Bei Zugangsverpflichtungen ist daher immer die Wirtschaftlichkeit der genannten Investitionen zu berücksichtigen, gegebenenfalls ausgehend von der erwarteten zeitlichen Staffelung der Rendite. **Die Streitbeilegungsstellen sollten auch die Auswirkungen der Zugangsgewährung auf die Kapazitäten und die Leistung im Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptdienstleistung, die** Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb, **die** Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsbegehrens, **die** wirtschaftlichen Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen (insbesondere bei kürzlich errichteten physischen Infrastrukturen, die zur Bereitstellung elektronischer Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste genutzt werden) und **die** Zugangsinteressenten angebotenen Möglichkeiten eines gemeinsamen Ausbaus **berücksichtigen**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die zentrale Informationsstelle sollte in der Lage sein, Streitigkeiten im

Geänderter Text

(20) Die **zuständige** zentrale Informationsstelle sollte in der Lage sein,

Zusammenhang mit dem Zugang zu Informationen über physische Infrastrukturen im Hinblick auf den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation durch eine verbindliche Entscheidung zu regeln; das Recht aller Parteien, ein Gericht mit dem Fall zu befassen, sollte hiervon unberührt bleiben.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu Informationen über physische Infrastrukturen im Hinblick auf den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation durch eine verbindliche Entscheidung zu regeln; das Recht aller Parteien, ein Gericht mit dem Fall zu befassen, sollte hiervon unberührt bleiben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Voraussetzung für das Erreichen der Ziele der Digitalen Agenda ist, dass die Infrastrukturen bis zum Standort des Endnutzers ausgebaut werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in Eigentumsrechte aufgrund des Allgemeininteresses zu beachten ist. Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation bis zum Standort des Endnutzers sollten unter Gewährleistung der Technologieneutralität gefördert werden, insbesondere durch hochgeschwindigkeitsfähige physische Infrastrukturen im Inneren von Gebäuden. Da der Einbau kleiner Leitungsrohre beim Hausbau nur geringe Zusatzkosten verursacht, die Nachrüstung von Gebäuden mit hochgeschwindigkeitsfähigen Infrastrukturen jedoch einen beträchtlichen Teil der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen darstellen kann, **sollten** alle neuen oder umfangreich renovierten Gebäude mit physischen Infrastrukturen ausgestattet werden, die den Anschluss der Endnutzer an Hochgeschwindigkeitsnetze ermöglichen. Im Hinblick auf den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation **sollten** ferner neue und umfangreich renovierte

Geänderter Text

(26) Voraussetzung für das Erreichen der Ziele der Digitalen Agenda ist, dass die Infrastrukturen bis zum Standort des Endnutzers ausgebaut werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in Eigentumsrechte aufgrund des Allgemeininteresses zu beachten ist. Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation bis zum Standort des Endnutzers sollten unter Gewährleistung der Technologieneutralität gefördert werden, insbesondere durch hochgeschwindigkeitsfähige physische Infrastrukturen im Inneren von Gebäuden. Da der Einbau kleiner Leitungsrohre beim Hausbau nur geringe Zusatzkosten verursacht, die Nachrüstung von Gebäuden mit hochgeschwindigkeitsfähigen Infrastrukturen jedoch einen beträchtlichen Teil der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen darstellen kann, **können** alle neuen oder umfangreich renovierten Gebäude mit physischen Infrastrukturen ausgestattet werden, die den Anschluss der Endnutzer an Hochgeschwindigkeitsnetze ermöglichen. Im Hinblick auf den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation **können** ferner neue und umfangreich renovierte

Mehrfamilienhäuser mit einem Zugangs- oder Konzentrationspunkt ausgestattet werden, über den der Anbieter Zugang zum gebäudeinternen Netz hat. Konkret bedeutet dies, dass Bauträger vorsehen sollten, leere Leitungsrohre von jeder Wohnung zu einem Konzentrationspunkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes zu verlegen. Es sind allerdings Fälle möglich (z. B. neue Einfamilienhäuser oder bestimmte umfangreiche Renovierungen in entlegenen Gebieten), in denen eine Hochgeschwindigkeitsanbindung aus objektiven Gründen für zu wenig wahrscheinlich gehalten wird, um die zusätzlichen Kosten gebäudeinterner hochgeschwindigkeitsfähiger physischer Infrastrukturen und/oder Konzentrationspunkte zu rechtfertigen.

Mehrfamilienhäuser mit einem Zugangs- oder Konzentrationspunkt ausgestattet werden, über den der Anbieter Zugang zum gebäudeinternen Netz hat. Konkret bedeutet dies, dass Bauträger vorsehen sollten, leere Leitungsrohre von jeder Wohnung zu einem Konzentrationspunkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes zu verlegen. Es sind allerdings Fälle möglich (z. B. neue Einfamilienhäuser oder bestimmte umfangreiche Renovierungen in entlegenen Gebieten), in denen eine Hochgeschwindigkeitsanbindung aus objektiven Gründen für zu wenig wahrscheinlich gehalten wird, um die zusätzlichen Kosten gebäudeinterner hochgeschwindigkeitsfähiger physischer Infrastrukturen und/oder Konzentrationspunkte zu rechtfertigen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Für Gebäude und Wohnungen sollte in der EU ein Breitbandzeichen eingeführt werden, damit Käufer und Mieter erkennen können, ob in einem Gebäude Zugang zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation besteht. Das EU-Breitbandzeichen sollte freiwillig sein und der Förderung hochgeschwindigkeitsfähiger Infrastrukturen in Gebäuden dienen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Unabhängig davon, welche Stelle ein Mitgliedstaat für die Streitbeilegung benennt, sollte deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den Betroffenen sichergestellt sein. Die benannten Behörden sollten über angemessene Mittel und Sanktionsbefugnisse verfügen, wenn die getroffenen Entscheidungen nicht befolgt werden.

Geänderter Text

(30) Unabhängig davon, welche Stelle ein Mitgliedstaat für die Streitbeilegung benennt, sollte deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den Betroffenen sichergestellt sein. Die benannten Behörden sollten über angemessene **Kompetenzen**, Mittel und Sanktionsbefugnisse verfügen, wenn die getroffenen Entscheidungen nicht befolgt werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Netzbetreiber“ ist ein Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder ein Unternehmen, das eine physische Infrastruktur betreibt, die dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für Gas, Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung), Fernwärme und Wasser (einschließlich **Abwasserbehandlung und -entsorgung**) sowie Verkehrsdienste (**einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen**) bereitzustellen;

Geänderter Text

(1) „Netzbetreiber“ ist ein Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder ein Unternehmen, das eine physische Infrastruktur betreibt, die dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für Gas, Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung), Fernwärme und Wasser (einschließlich **Abwasserbehandlungs-, -entsorgungs- und Kanalisationssysteme**) sowie Verkehrsdienste bereitzustellen;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „physische Infrastrukturen“ sind nicht-aktive Komponenten eines Netzes, beispielsweise Fernleitungen, Masten,

Geänderter Text

(2) „physische Infrastrukturen“ sind nicht-aktive Komponenten eines Netzes, beispielsweise Fernleitungen, Masten,

Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen, Türme und Pfähle mit deren zugehörigen Einrichtungen;

Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen, Türme und Pfähle mit deren zugehörigen Einrichtungen, ***ausgenommen Komponenten für die Durchleitung von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch;***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ ist ein elektronisches Kommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von ***mindestens 30 Mbit/s*** bereitzustellen;

Geänderter Text

(3) „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ ist ein elektronisches Kommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von ***100 Mbit/s und, soweit die Möglichkeit besteht, von 1 Gbit/s und mehr*** bereitzustellen;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „offene Netze“ sind Netze mit einer Trennung zwischen Diensteanbieter und Netzeigentümer, in denen die Diensteanbieter zu diskriminierungsfreien Bedingungen über das Netz Zugang zu den Endkunden haben.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Netzbetreiber hat das Recht, im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation den Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen anzubieten.

Geänderter Text

(1) Jeder Netzbetreiber hat das Recht, im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation den Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen anzubieten, ***sofern für die Sicherheit und die Sicherung des Netzes gesorgt ist; im Gegenzug hat jeder Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze das Recht, für die Bereitstellung anderer Netze Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen zu gewähren, sofern der Ausbau von den betreffenden Eigentümern und den zuständigen Behörden genehmigt wurde.***

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Auf schriftlichen Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens ist jeder Netzbetreiber verpflichtet, allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen zwecks Ausbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation zu fairen Bedingungen stattzugeben.

Geänderter Text

(2) Auf schriftlichen Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens ist jeder Netzbetreiber – ***je nach Verfügbarkeit der Netzkapazität*** – verpflichtet, allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen zwecks Ausbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation zu fairen Bedingungen (***einschließlich preislicher Bedingungen***), ***unter der Voraussetzung, dass Probleme der Netzsicherheit ausgeschlossen sind, sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit*** stattzugeben. ***Die Verpflichtung, dass Netzbetreiber allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen Bedingungen stattgeben müssen, sollte unbeschadet der Verpflichtung gelten, dass die Vorschriften der EU über***

staatliche Beihilfen von den Netzbetreibern im Falle staatlich finanzierter oder garantierter Investitionen in Infrastruktur einzuhalten sind.

Die beteiligten Behörden sollten bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung + 12 Monate] die Grundsätze, nach denen die Bedingungen festgelegt werden, vereinheitlichen und Konsultationen mit den Netzbetreibern oder deren Verbänden durchführen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Recht von Grundeigentümern oder privaten Haus- und Grundbesitzern, über die Verwendung und Verwaltung von Vermögenswerten zu entscheiden, wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Jede Zugangsverweigerung muss auf objektive Kriterien gestützt sein, **die sich insbesondere auf Folgendes beziehen können:**

(3) Jede Zugangsverweigerung muss auf objektive Kriterien **wie die Folgenden** gestützt sein:

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Bedenken in Bezug auf Sicherheit und öffentliche Gesundheit,

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) die Sicherheit kritischer nationaler Infrastrukturen,

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) den verfügbaren Platz zur Unterbringung der in Buchstabe a genannten Komponenten,

b) den **zurzeit und in der Zukunft** verfügbaren Platz zur Unterbringung der in Buchstabe a genannten Komponenten,

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Integrität und Sicherheit bereits bestehender Netze,

c) die Integrität, **die Sicherung** und **die** Sicherheit bereits bestehender Netze,

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) das Risiko, dass die geplanten elektronischen Kommunikationsdienste die Erbringung anderer Dienste über dieselbe physische Infrastruktur **ernsthaft** stören könnten,

Geänderter Text

d) das Risiko, dass die geplanten elektronischen Kommunikationsdienste die Erbringung anderer Dienste über dieselbe physische Infrastruktur **nachweislich** stören könnten,

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Verfügbarkeit alternativer Zugangswege zu physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene, die der Netzbetreiber anbietet und die sich für die Bereitstellung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation eignen.

Geänderter Text

e) die Verfügbarkeit **oder die im Rahmen der veröffentlichten Ausbaupläne geplante Verfügbarkeit** alternativer Zugangswege zu physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene, die der Netzbetreiber anbietet und die sich für die Bereitstellung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation eignen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe ea (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die anteilige Nutzung des verfügbaren Platzes, damit der Netzbetreiber, dem die physische Infrastruktur gehört, sich Platz für eigene künftige Investitionen vorbehalten kann,

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe eb (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) das hohe Sicherheitsrisiko der Arbeiter, die Tätigkeiten bei Infrastrukturen ausführen, für die sie eigentlich nicht ausgebildet sind,

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe ec (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) die anteilige Nutzung des verfügbaren Platzes, damit der Netzbetreiber, dem die physische Infrastruktur gehört, sich Platz für eigene künftige Investitionen vorbehalten kann,

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ed) die geplante Verfügbarkeit alternativer Zugangswege zu physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene, sofern nationale Pläne für die Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsmanagementsystems (ERTMS) vorliegen,

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe ef (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ef) die Bedingungen, unter denen die Gewährung des Zugangs zu unterirdischen Verkehrssystemen zu einer Unterbrechung langfristiger Investitionen und Modernisierungen und/oder zur Unterbrechung des Reiseverkehrs führt, sodass dadurch unverhältnismäßige wirtschaftliche Einbußen entstehen,

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe eg (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eg) zwischen Netzbetreibern und ihren Kunden vertraglich vereinbarte Ausschließlichkeitsbestimmungen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Netzbetreiber muss jede Zugangsverweigerung innerhalb **eines Monats** nach der schriftlichen Beantragung begründen.

Der Netzbetreiber muss jede Zugangsverweigerung innerhalb **von drei Monaten** nach der schriftlichen Beantragung begründen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5

(5) Die in Absatz 4 genannte zuständige nationale Streitbelegungsstelle trifft unter vollständiger Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit schnellstmöglich, auf jeden Fall aber innerhalb von vier Monaten, zur Lösung der gemäß Absatz 4 vorgetragenen Streitigkeit eine verbindliche Entscheidung, **in der sie** gegebenenfalls auch **faire** Bedingungen und **Preise festlegt**; das Recht aller Parteien, ein Gericht mit dem Fall zu befassen, bleibt hiervon unberührt. Bei einer Preisfestsetzung **berücksichtigt** die Streitbelegungsstelle die Folgen des beantragten Zugangs **auf** den Geschäftsplan, der den Investitionen des Netzbetreibers zugrunde liegt, von dem Zugang begehrt wird, insbesondere im Falle kürzlich errichteter physischer Infrastrukturen, die zur Bereitstellung elektronischer Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste genutzt werden.

(5) Die in Absatz 4 genannte zuständige nationale Streitbelegungsstelle trifft unter vollständiger Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit schnellstmöglich, auf jeden Fall aber innerhalb von vier Monaten, zur Lösung der gemäß Absatz 4 vorgetragenen Streitigkeit eine verbindliche Entscheidung, **die** gegebenenfalls auch **eine Empfehlung zu** Bedingungen und **Preisen umfasst**; das Recht aller Parteien, ein Gericht mit dem Fall zu befassen, bleibt hiervon unberührt. Bei einer Preisfestsetzung **durch** die Streitbelegungsstelle, **durch Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen, durch die Leistungsbilanzerklärung für die nationale Infrastruktur, durch den Infrastrukturfinanzierungsvertrag eines Mitgliedstaats und den Vertrag über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen werden die** Folgen des beantragten Zugangs **für** den Geschäftsplan **berücksichtigt**, der den Investitionen des Netzbetreibers zugrunde liegt, von dem Zugang begehrt wird, insbesondere im Falle kürzlich errichteter physischer Infrastrukturen, die zur Bereitstellung elektronischer Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste genutzt werden. **Die nationale Streitbelegungsstelle berücksichtigt bei ihren Entscheidungen auch die Wirtschaftlichkeit dieser Investitionen, wobei sie sich auf die erwartete zeitliche Staffelung der Rendite, Auswirkungen des Zugangs auf die Kapazitäten und die Leistung, Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb, etwaige Abschreibungen der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsbegehrens und dem Zugangsinteressenten angebotene Möglichkeiten eines gemeinsamen Ausbaus stützt.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Sind Aufgaben wahrzunehmen, die mit einer gemeinsamen Infrastrukturnutzung zusammenhängen, dürfen sie nur vom Netzbetreiber oder von einer von ihm dazu beauftragten Partei wahrgenommen werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zur Beantragung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen gemäß Artikel 3 ist jedes für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassene Unternehmen berechtigt, auf Antrag über eine zentrale Informationsstelle Zugang zu folgenden Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen anderer Netzbetreiber zu erhalten:

- a) Standort, Leitungswege und geografische Koordinaten;
- b) Umfang, Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen;
- c) Name des Eigentümers oder des Inhabers von Nutzungsrechten an den physischen Infrastrukturen und ein

Zur Beantragung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen gemäß Artikel 3 ***und unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit, Integrität und Sicherung des Netzes dadurch nicht beeinträchtigt wird,*** ist jedes für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassene Unternehmen berechtigt, auf ***einen Antrag, der mit Blick auf die Bereitstellung besserer Telekommunikationsdienste in der Zukunft begründet ist,*** über eine zentrale Informationsstelle Zugang zu folgenden Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen anderer Netzbetreiber zu erhalten:

- a) Standort, Leitungswege und geografische Koordinaten;
- b) Umfang, Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen;
- c) Name des Eigentümers oder des Inhabers von Nutzungsrechten an den physischen Infrastrukturen und ein

Ansprechpartner.

Das den Zugang beantragende Unternehmen muss angeben, welches Gebiet von dem Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation betroffen ist.

Der Zugang zu den Mindestinformationen für das angegebene Gebiet wird unverzüglich in elektronischer Form unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt. Der Zugang zu den Mindestinformationen darf von der zentralen Informationsstelle nur beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Netze oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

Die zentrale Informationsstelle trägt dafür Sorge, dass der Zugang zu den Mindestinformationen entsprechend diesem Absatz spätestens ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung + 12 Monate] möglich ist.

Ansprechpartner.

Das den Zugang beantragende Unternehmen muss angeben, welches Gebiet von dem Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation betroffen ist; ***entsprechend erhält es nur Zugang zu den Informationen für das betreffende Gebiet.***

Der Zugang zu den Mindestinformationen für das angegebene Gebiet wird unverzüglich in elektronischer Form unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und ***vollkommen*** transparenten Bedingungen ***unter Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit*** gewährt. ***Der betreffende Netzbetreiber wird von der zentralen Informationsstelle über den Informationsaustausch in Kenntnis gesetzt.***

Der Zugang zu den Mindestinformationen darf von der zentralen Informationsstelle nur beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Netze oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ***und für den Schutz von grundlegenden öffentlichen oder persönlichen Interessen gemäß dem einzelstaatlichen Recht*** erforderlich ist.

Die zentrale Informationsstelle trägt dafür Sorge, dass der Zugang zu den Mindestinformationen entsprechend diesem Absatz spätestens ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung + 12 Monate] möglich ist.

Wenn die bestehende Infrastruktur als technisch ungeeignet für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation befunden wird, können die Mitgliedstaaten dafür eine Befreiung von den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 vorsehen. Solche Maßnahmen sind der Kommission

mitzuteilen und entsprechend zu begründen, wobei die interessierten Kreise die Gelegenheit erhalten, sich zum Entwurf einer Maßnahme zu äußern.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Zugang zu den Mindestinformationen für das angegebene Gebiet wird unverzüglich in elektronischer Form unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt. Der Zugang zu den Mindestinformationen darf von der zentralen Informationsstelle nur beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Netze oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

Geänderter Text

Der Zugang zu den Mindestinformationen für das angegebene Gebiet wird unverzüglich in elektronischer Form unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt. Der Zugang zu den Mindestinformationen darf von der zentralen Informationsstelle nur beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Netze oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist. ***Zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit sowie der Sicherung und der Integrität bestimmter Komponenten und/oder Bereiche von Netzen können die Mitgliedstaaten beschließen, die Verpflichtung, in elektronischer Form Zugang zu den Mindestinformationen zu gewähren, für bestimmte Teile der Netze aufzuheben. In diesen Fällen kann der Zugang zu den Mindestinformationen darauf beschränkt sein, dass eine Kontrolle in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers stattfindet. Alle derartigen Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Öffentliche Stellen, die aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Besitz der in Absatz 1 genannten Mindestinformationen über die physischen Infrastrukturen eines Netzbetreibers in elektronischer Form sind, machen der zentralen Informationsstelle diese Informationen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung + 12 Monate] in elektronischer Form zugänglich. Aktualisierungen dieser Informationen und alle neuen Mindestinformationen entsprechend Absatz 1, die bei der öffentlichen Stelle eingehen, werden der zentralen Informationsstelle innerhalb eines Monats nach Eingang zugänglich gemacht.

Geänderter Text

(2) Öffentliche Stellen, die aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Besitz der in Absatz 1 genannten Mindestinformationen über die physischen Infrastrukturen eines Netzbetreibers in elektronischer Form sind, machen der zentralen Informationsstelle diese Informationen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung + 12 Monate] in elektronischer Form zugänglich. Aktualisierungen dieser Informationen und alle neuen Mindestinformationen entsprechend Absatz 1, die bei der öffentlichen Stelle eingehen, werden der zentralen Informationsstelle ***unter Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit*** innerhalb eines Monats nach Eingang zugänglich gemacht. ***Der betreffende Netzbetreiber wird von der zentralen Informationsstelle über den Informationsaustausch in Kenntnis gesetzt.***

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Befinden sich die in Absatz 1 genannten Mindestinformationen nicht gemäß Absatz 2 im Besitz öffentlicher Stellen, muss jeder Netzbetreiber auf konkrete Aufforderung die in Absatz 1 genannten Mindestinformationen über seine physischen Infrastrukturen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung der zentralen Informationsstelle in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber muss Aktualisierungen dieser Mindestinformationen innerhalb

Geänderter Text

(3) Befinden sich die in Absatz 1 genannten Mindestinformationen nicht gemäß Absatz 2 im Besitz öffentlicher Stellen, muss jeder Netzbetreiber auf konkrete Aufforderung die in Absatz 1 genannten Mindestinformationen über seine physischen Infrastrukturen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung der zentralen Informationsstelle ***auf schriftlichen Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen***

eines *Monats* nach der tatsächlichen Änderung im physischen Netz, die zur Änderung der Mindestinformationen führt, der zentralen Informationsstelle zur Verfügung stellen.

Unternehmens in Bezug auf ein Gebiet, in dem die Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation ausgebaut werden sollen, in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber muss Aktualisierungen dieser Mindestinformationen innerhalb eines Jahres nach der tatsächlichen Änderung im physischen Netz, die zur Änderung der Mindestinformationen führt, der zentralen Informationsstelle zur Verfügung stellen. In den Verfahren für die Bereitstellung und Aktualisierung der Informationen wird festgelegt, dass der Netzbetreiber die Kosten dieser Vorgänge nicht trägt.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Vorbehaltlich der aus Gründen der physischen Sicherheit der Netze oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehenden Einschränkungen kann die zentrale Informationsstelle Privatpersonen auf Antrag oder über ihre Website Zugang zu den Mindestinformationen für ein bestimmtes Gebiet gewähren. Während die zentrale Informationsstelle Privatpersonen den Zugang gebührenfrei oder gebührenpflichtig gewähren kann, stellt sie den Eigentümern von Immobilien oder Grundstücken in dem Gebiet, in dem das fragliche Netz liegt, oder Eigentümern von Liegenschaften, die an das betreffende Gebiet angrenzen, diese Informationen kostenlos zur Verfügung.

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sind die in Absatz 1 genannten Mindestinformationen bei der zentralen Informationsstelle nicht erhältlich, müssen die Netzbetreiber diese Informationen auf schriftlichen Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens zur Verfügung stellen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welches Gebiet im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation betroffen ist. Der Zugang zu den Informationen wird unbeschadet der Einschränkungen in Absatz 1 innerhalb **eines Monats** nach der schriftlichen Beantragung unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt.

Geänderter Text

(4) Sind die in Absatz 1 genannten Mindestinformationen bei der zentralen Informationsstelle nicht erhältlich, müssen die Netzbetreiber diese Informationen auf schriftlichen Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens zur Verfügung stellen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welches Gebiet im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation betroffen ist. Der Zugang zu den Informationen wird unbeschadet der Einschränkungen in Absatz 1 innerhalb **von sechs Monaten** nach der schriftlichen Beantragung unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt. ***In den Verfahren für die Bereitstellung der Informationen wird festgelegt, dass der Netzbetreiber die Kosten dieser Vorgänge nicht trägt.***

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Auf konkreten schriftlichen Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens müssen Netzbetreiber zumutbaren Anträgen auf Vor-Ort-Untersuchung bestimmter Komponenten ihrer physischen Infrastruktur stattgeben. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Netzkomponenten im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von

Geänderter Text

(5) Auf konkreten schriftlichen Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens müssen Netzbetreiber zumutbaren Anträgen auf Vor-Ort-Untersuchung bestimmter Komponenten ihrer physischen Infrastruktur stattgeben. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Netzkomponenten im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von

Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation betroffen sind. Die Vor-Ort-Untersuchung der angegebenen Netzkomponenten wird unbeschadet der Einschränkungen in Absatz 1 innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Beantragung unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt.

Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation betroffen sind. Die Vor-Ort-Untersuchung der angegebenen Netzkomponenten wird unbeschadet der Einschränkungen in Absatz 1 innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Beantragung unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt.
Der Antragsteller trägt alle anfallenden Kosten für die Organisation und Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung.

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Auf konkreten schriftlichen Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens müssen Netzbetreiber folgende Mindestinformationen über laufende oder geplante Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen, für die eine Genehmigung erteilt wurde, ein Genehmigungsverfahren anhängig ist oder in den folgenden **sechs Monaten** die erstmalige Beantragung einer Genehmigung bei den zuständigen Behörden vorgesehen ist, zur Verfügung stellen:

- a) den Standort und die Art der Arbeiten;
- b) die betroffenen Netzkomponenten;
- c) den geschätzten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten;
- d) einen Ansprechpartner.

Aus dem Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens muss hervorgehen, welches Gebiet im Hinblick auf den Ausbau der

Geänderter Text

Auf konkreten schriftlichen Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens müssen Netzbetreiber folgende Mindestinformationen über laufende oder geplante Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen, für die eine Genehmigung erteilt wurde, ein Genehmigungsverfahren anhängig ist oder in den folgenden **vier Monaten** die erstmalige Beantragung einer Genehmigung bei den zuständigen Behörden vorgesehen ist, zur Verfügung stellen:

- a) den Standort und die Art der Arbeiten;
- b) die betroffenen Netzkomponenten;
- c) den geschätzten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten;
- d) einen Ansprechpartner.

Damit Betriebsgeheimnisse geschützt sind, wird die Inventarliste der geplanten Bauarbeiten in einer anderen Datenbank als die Inventarliste für die allgemeine Infrastruktur gespeichert. Aus dem

Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation betroffen ist. Innerhalb **von zwei Wochen** nach der schriftlichen Beantragung müssen die Netzbetreiber die verlangten Informationen unbeschadet der Einschränkungen in Absatz 1 unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen zur Verfügung stellen.

Antrag eines für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmens muss hervorgehen, welches Gebiet im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation betroffen ist. Innerhalb **eines Monats** nach der schriftlichen Beantragung müssen die Netzbetreiber die verlangten Informationen unbeschadet der Einschränkungen in Absatz 1 unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen zur Verfügung stellen. **Das für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassene Unternehmen informiert den Netzbetreiber so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der verlangten Informationen, über sein Interesse am Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes für die elektronische Kommunikation in dem betreffenden Gebiet.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Für **bestehende** physische Infrastrukturen, die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation als technisch ungeeignet erachtet werden, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in den **Absätzen 1 bis 5** festgelegten Pflichten vorsehen. Solche Maßnahmen müssen diesbezüglich hinreichend begründet werden. Interessierte Parteien müssen Gelegenheit haben, innerhalb einer angemessenen Frist

Geänderter Text

(10) Für physische Infrastrukturen, die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation als technisch ungeeignet erachtet werden, **oder wenn die Informationen kritische nationale Infrastruktur betreffen, deren Angriffspunkte durch Offenlegung dieser Informationen deutlich erkennbar würden**, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in den **Absätzen 1 bis 6** festgelegten Pflichten vorsehen. Solche

zu solchen Maßnahmenentwürfen Stellung zu nehmen. Alle derartigen Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Maßnahmen müssen diesbezüglich hinreichend begründet werden. Interessierte Parteien müssen Gelegenheit haben, innerhalb einer angemessenen Frist zu solchen Maßnahmenentwürfen Stellung zu nehmen. Alle derartigen Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) In den in den Absätzen 1, 2, 3 4, 5 und 6 genannten Fällen sollte das Unternehmen, das den Zugang zu Informationen beantragt, die Zahl der Personen mit Einblick in die betreffenden Daten begrenzen und die Vertraulichkeit dieser Daten garantieren; es darf diese Daten nicht an Dritte weitergeben.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation haben alle Netzbetreiber das Recht, Vereinbarungen in Bezug auf die Koordinierung von Bauarbeiten mit den für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmen auszuhandeln.

(1) Im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation **und den Ausbau der eigenen Netze** haben alle Netzbetreiber das Recht, Vereinbarungen in Bezug auf die Koordinierung von Bauarbeiten mit den für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmen auszuhandeln.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unternehmen, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten ausführen, müssen zumutbaren Anträgen auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten, die von für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmen zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation gestellt werden, unter transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen stattgeben, sofern dadurch keinerlei zusätzliche Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden und der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird.

Geänderter Text

(2) Unternehmen, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten ausführen, müssen zumutbaren Anträgen auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten, die von für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmen zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation gestellt werden, unter transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen stattgeben, sofern dadurch keinerlei zusätzliche Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden und der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird. ***Die für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen Unternehmen beteiligen sich in angemessenem Umfang an den Kosten der Arbeiten. Wenn zusätzliche Kosten entstehen, werden sie auch von dem antragstellenden Unternehmen getragen.***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Unternehmen, die Bauarbeiten ausführen, und die für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassenen

Unternehmen unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um ihre Bauarbeiten mit den Arbeiten von Energieversorgungsnetzbetreibern abzustimmen, damit die anfallenden Arbeiten auf ein Minimum begrenzt und IKT- und Energieversorgungsinfrastrukturen gleichzeitig eingerichtet, gewartet oder modernisiert werden können.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jedes für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassene Unternehmen ist berechtigt, ***auf Antrag über eine zentrale Informationsstelle*** Zugang zu allen Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation notwendig sind, wie auch über für solche Komponenten geltende Ausnahmen in Bezug auf einige oder alle nach nationalem Recht erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

Geänderter Text

(1) Jedes für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassene Unternehmen ist berechtigt, Zugang zu allen Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation notwendig sind, wie auch über für solche Komponenten geltende Ausnahmen in Bezug auf einige oder alle nach nationalem Recht erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jedes für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen

Geänderter Text

(2) Jedes für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen

zugelassene Unternehmen ist berechtigt, **auf elektronischem Weg über die zentrale Informationsstelle Genehmigungen für** Bauarbeiten zu beantragen, die zum Aufbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation erforderlich sind. Die **zentrale** Informationsstelle erleichtert und koordiniert **das Genehmigungsverfahren**. Insbesondere sorgt sie für die Weiterleitung der Anträge an die zuständigen Behörden, die an der Erteilung von Genehmigungen für die betreffenden Bauarbeiten beteiligt sind, und überwacht die Einhaltung der gemäß Absatz 3 geltenden Fristen.

zugelassene Unternehmen ist berechtigt, **bei einer Informationsstelle die Genehmigung der** Bauarbeiten zu beantragen, die zum Aufbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation erforderlich sind. **Durch die vom Mitgliedstaat oder von der örtlichen Behörde benannte** Informationsstelle **wird das Genehmigungsverfahren** erleichtert und koordiniert. Insbesondere sorgt sie für die Weiterleitung der Anträge an die zuständigen Behörden, die an der Erteilung von Genehmigungen für die betreffenden Bauarbeiten beteiligt sind, und überwacht die Einhaltung der gemäß Absatz 3 geltenden Fristen.

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zuständigen Behörden müssen die Genehmigungen innerhalb von **sechs** Monaten nach Eingang des Antrags unbeschadet etwaiger anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die nach nationalem oder EU-Recht für die Zwecke einer ordnungsgemäßen Verfahrensdurchführung für die Genehmigungserteilung gelten, erteilen oder ablehnen. Ablehnungen müssen anhand objektiver, transparenter, nicht diskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien hinreichend begründet werden.

Geänderter Text

(3) Die zuständigen Behörden müssen die Genehmigungen, **sofern alle interessierten Kreise angehört wurden, spätestens** innerhalb von **vier** Monaten nach Eingang des Antrags unbeschadet etwaiger anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die nach nationalem oder EU-Recht für die Zwecke einer ordnungsgemäßen Verfahrensdurchführung für die Genehmigungserteilung gelten, erteilen oder ablehnen. Ablehnungen müssen anhand objektiver, transparenter, nicht diskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien hinreichend begründet werden.

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Alle am Standort des Endnutzers errichteten **Neubauten**, einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen, für die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Baugenehmigung beantragt worden ist, **müssen** mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten ausgestattet werden. Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen, für die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Baugenehmigungen beantragt worden sind.

Geänderter Text

(1) Alle am Standort des Endnutzers errichteten **neuen öffentlichen Gebäude**, einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen, für die **sechs Monate** nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Baugenehmigung beantragt worden ist, **sollten – nach Prüfung der Kosteneffizienz der Ausstattung dieser Gebäude** mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten – **technologieneutral mit den entsprechenden Infrastrukturen** ausgestattet werden. **Anschließend erhalten die betreffenden Gebäude oder Wohnungen das EU-Breitbandzeichen.** Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen, für die **sechs Monate** nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Baugenehmigungen beantragt worden sind.

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Alle neu errichteten Mehrfamilienhäuser, für die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Baugenehmigungen beantragt worden sind, **müssen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes** mit einem Konzentrationspunkt **ausgestattet werden**, der für Betreiber

Geänderter Text

(2) Alle neu errichteten **öffentlichen** Mehrfamilienhäuser, **auch Gebäude des sozialen Wohnungsbaus**, für die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Baugenehmigungen beantragt worden sind, **sollten – nach Prüfung der Kosteneffizienz der Ausstattung dieser**

elektronischer Kommunikationsnetze zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen Infrastrukturen ermöglicht. Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen von Mehrfamilienhäusern, für die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Baugenehmigungen beantragt worden sind.

Gebäude mit einem Konzentrationspunkt, der für Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen Infrastrukturen ermöglicht – **technologieneutral mit einem solchen Konzentrationspunkt ausgestattet werden.** Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen von Mehrfamilienhäusern, für die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Baugenehmigungen beantragt worden sind. **Dies gilt auch für alle Neubauten öffentlicher Einrichtungen wie Bibliotheken, Archive sowie kulturelle und akademische Einrichtungen, die große Datenmengen verwalten.**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für bestimmte Gebäudekategorien, insbesondere für Mehrfamilienhäuser, oder für umfangreiche Renovierungen können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pflichten vorsehen, wenn durch die Erfüllung dieser Pflichten unverhältnismäßig hohe Kosten entstünden. Solche Maßnahmen müssen hinreichend begründet werden. Interessierte Parteien müssen Gelegenheit haben, innerhalb einer angemessenen Frist zu solchen Maßnahmenentwürfen Stellung zu nehmen. Alle derartigen Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Geänderter Text

(3) Für bestimmte Gebäudekategorien, insbesondere für Mehrfamilienhäuser, oder für umfangreiche Renovierungen können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pflichten vorsehen, wenn durch die Erfüllung dieser Pflichten unverhältnismäßig hohe Kosten entstünden. Solche Maßnahmen müssen hinreichend begründet werden. Interessierte Parteien müssen Gelegenheit haben, innerhalb einer angemessenen Frist zu solchen Maßnahmenentwürfen Stellung zu nehmen. Alle derartigen Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen. **Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die Anschlüsse für Endnutzer in Immobilien, bei denen auf Geschäftsmodelle mit**

*offenen Netzen zurückgegriffen wird,
auch Ausnahmen von Absatz 2 vorsehen.*

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze **haben** das Recht, zum Zwecke des Zugangs zu hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen **ihr Netz** auf eigene Kosten **an dem** Konzentrationspunkt abzuschließen, sofern **dadurch der Eingriff in das** Privateigentum minimiert **wird**.

Geänderter Text

(1) **Ist die Zustimmung des Eigentümers der Immobilie oder des Grundstücks oder gegebenenfalls die Zahlung des finanziellen Ausgleichs noch nicht erfolgt, so haben** alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, **ihr Netz** zum Zwecke des Zugangs zu hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen auf eigene Kosten **am** Konzentrationspunkt abzuschließen, sofern **die Auswirkungen auf** Privateigentum **dabei** minimiert **werden**.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze **haben** das Recht, zum Zwecke des Zugangs zu hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ihr Netz auf eigene Kosten an dem Konzentrationspunkt abzuschließen, sofern dadurch der Eingriff in das Privateigentum minimiert wird.

Geänderter Text

(1) **In Gebäuden, in denen keine offenen Netze mit konkurrierenden Dienstleistern genutzt werden, haben** alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, zum Zwecke des Zugangs zu hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ihr Netz auf eigene Kosten an dem Konzentrationspunkt abzuschließen, sofern dadurch der Eingriff in das Privateigentum minimiert wird.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze haben Anspruch auf Zugang zu bestehenden hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen, sofern eine Duplizierung technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient wäre. Der Inhaber eines Nutzungsrechts an den gebäudeinternen physischen Infrastrukturen muss den Zugang unter nicht diskriminierenden Bedingungen gewähren.

Geänderter Text

(2) Alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze haben **in Gebäuden ohne offene Netze, in denen ein Wettbewerb bei der Bereitstellung der Dienste besteht**, Anspruch auf Zugang zu bestehenden hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen, sofern eine Duplizierung technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient wäre. Der Inhaber eines Nutzungsrechts an den gebäudeinternen physischen Infrastrukturen muss den Zugang unter nicht diskriminierenden Bedingungen gewähren.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bei Fehlen hochgeschwindigkeitsfähiger gebäudeinterner Infrastrukturen haben alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, ihre Netzausrüstung auf eigene Kosten in den privaten Räumen eines Teilnehmers elektronischer Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste abzuschließen, sofern dadurch der Eingriff in das Privateigentum minimiert wird.

Geänderter Text

(4) Bei Fehlen hochgeschwindigkeitsfähiger gebäudeinterner Infrastrukturen haben alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, ihre Netzausrüstung auf eigene Kosten in den privaten Räumen eines Teilnehmers elektronischer Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste abzuschließen, sofern dadurch der Eingriff in das Privateigentum minimiert wird. **Wenn in Bezug auf den Endpunkt der Netzwerk-Hardware keine Übereinkunft erzielt wird, kann der Teilnehmer oder der**

**Betreiber des öffentlichen
Kommunikationsnetzes die zuständige
Streitbelegungsstelle mit dem Fall
befassen.**

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4a) Die Mitgliedstaaten können
Ausnahmen von Absatz 1 und 2 auch für
Zugänge zu Endkunden in Immobilien
gewähren, in denen Geschäftsmodelle mit
offenen Netzen praktiziert werden.**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die nationale Regulierungsbehörde, die die Aufgaben gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2002/21/EG erfüllt, nimmt die Aufgaben der in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 9, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 3 genannten nationalen Streitbelegungsstelle wahr, sofern die Mitgliedstaaten hierfür keine anderen zuständigen Stellen benennen.

(1) Die nationale Regulierungsbehörde, die die Aufgaben gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2002/21/EG erfüllt, nimmt die Aufgaben der in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 9, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 3 genannten nationalen Streitbelegungsstelle wahr, sofern die Mitgliedstaaten hierfür keine anderen zuständigen Stellen benennen, **die – vor allem im Bereich Wasser – von den Netzbetreibern rechtlich getrennt und funktional unabhängig sind.**

Beschließt ein Mitgliedstaat, eine nationale Regulierungsbehörde zu benennen, die als nationale Streitbelegungsstelle die Aufgaben nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/21/EG wahrnimmt, so ist diese Behörde verpflichtet, die Meinungen der branchenspezifischen Regulierungsstellen

einzuholen, bevor sie in Bezug auf die Festlegung fairer Bedingungen oder Preise eine verbindliche Entscheidung trifft.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Andere von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannte nationale Streitbeilegungsstellen müssen ***von allen Netzbetreibern rechtlich getrennt und funktional unabhängig sein. Sie müssen dazu*** befugt sein, gegen Netzbetreiber angemessene, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen, wenn diese gegen Verpflichtungen verstoßen, die ihnen aus den im Zuge der Streitbeilegung getroffenen Entscheidungen erwachsen.

Geänderter Text

(2) Andere von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannte nationale Streitbeilegungsstellen müssen befugt sein, gegen Netzbetreiber angemessene, wirksame, verhältnismäßige, und abschreckende Sanktionen zu verhängen, wenn diese gegen Verpflichtungen verstoßen, die ihnen aus den im Zuge der Streitbeilegung getroffenen Entscheidungen erwachsen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die nationale Regulierungsbehörde, die die Aufgaben gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2002/21/EG erfüllt, nimmt die Aufgaben der in Artikel 4 und Artikel 6 genannten zentralen Informationsstelle wahr, sofern die Mitgliedstaaten hierfür keine anderen zuständigen Stellen benennen.

Geänderter Text

(3) Die nationale Regulierungsbehörde, die die Aufgaben gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2002/21/EG erfüllt, nimmt die Aufgaben der in Artikel 4 und Artikel 6 genannten zentralen Informationsstelle wahr, sofern die Mitgliedstaaten hierfür keine anderen zuständigen ***und funktional unabhängigen Stellen, insbesondere eine öffentliche Stelle auf der nationalen oder lokalen Ebene,*** benennen.

BEGRÜNDUNG

Eine hochwertige digitale Infrastruktur bildet die Grundlage nahezu aller Bereiche der modernen, innovativen Wirtschaft und Gesellschaft, da Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur eine Voraussetzung für internationale Wettbewerbsfähigkeit und eine Säule des europäischen Binnenmarkts ist. Dem Ziel dieser Verordnung ist also beizupflichten, zumal sie darauf ausgerichtet ist, die Kosten des Ausbaus der Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation mithilfe von Maßnahmen zu senken, die dem kosteneffizienteren Aufbau neuer physischer Infrastruktur, der Verringerung der Verwaltungslasten, der gemeinsamen Nutzung bestehender Infrastruktur und der Angleichung der Arbeiten im Bau dienen.

Fehlende Synergien zwischen den unterschiedlichen Betreibern und Eigentümern der physischen Infrastruktur und die Vielzahl der standortspezifischen Vorschriften, nach denen die Betreiber sich richten müssen, haben bisher zu steigenden Kosten, höherem Zeitaufwand und zunehmenden Schwierigkeiten geführt – erst bei der Erlangung einer Genehmigung und dann beim Auf- und Ausbau der Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation. Deshalb setzt die Verordnung nicht nur bei den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten an und fördert eine neue Kultur des Zugangs zu Hochgeschwindigkeits-Breitbanddiensten, sie soll auch den Mitgliedstaaten in organisatorischen Fragen nach wie vor einen weiten Ermessensspielraum einräumen, wobei die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Koordinierung der in ihre Zuständigkeit fallenden Bauarbeiten weiterhin eine tragende Rolle spielen.

Es ist zu begrüßen, dass die Verordnung an vielen Punkten ansetzt: Damit Synergien netzübergreifend bestmöglich genutzt werden können, richtet sie sich nicht nur an die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, sondern auch an die Eigentümer physischer Infrastrukturen, die, wie Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasser- sowie Fernwärme- und Verkehrsanlagen, Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze aufnehmen können. Da Bauarbeiten einen Großteil der Gesamtkosten des Netzausbaus ausmachen, stellt es gesetzgeberisch einen wesentlichen Fortschritt dar, dass Netzbetreiber das Recht erhalten sollen, (zu vertretbaren Preisen und fairen Bedingungen) Zugang zu ihren physischen Infrastrukturen zu gewähren oder entsprechende Angebote zu nutzen, und dass die einschlägigen Beteiligten endlich in die Lage versetzt werden, Synergien zu erzielen und Ineffizienzen beim Infrastrukturausbau zu verringern, weil der Schwerpunkt auf bessere Koordinierung, Transparenz und Harmonisierung der Mindestinstrumente gelegt wird.

Der Zugang zu ziviler Infrastruktur ist kein „Wundermittel“, das alle drängenden Wettbewerbsprobleme im Telekommunikationssektor löst, er erleichtert den Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen durch die Betreiber aber ganz wesentlich. Das bedeutet, dass das Potenzial, das sich dank der Verordnung durch einen zügigeren Netzausbau bietet, voll ausgeschöpft werden kann, um grenzüberschreitende öffentliche Dienste aufzubauen, einen wachsenden, erfolgreichen und dynamischen gesamteuropäischen Markt für die Erstellung und Verbreitung legaler digitaler Inhalte und Online-Dienstleistungen zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Verbraucher problemlos, sicher und flexibel Zugang zu digitalen Inhalten und Dienstleistungsmärkten haben.

Was die damit verbundenen neuen Möglichkeiten betrifft, sollte die Entwicklung von IKT-Diensten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zur Verbesserung öffentlicher Dienstleistungen genutzt werden, beispielsweise im Gesundheits- und Bildungswesen, in den

Bereichen Kultur, öffentliche Sicherheit und Sozialdienstleistungen. Sie dürfte auch der Wirtschaftstätigkeit von KMU Auftrieb geben und deren Entwicklung fördern. Grundsätzlich sollte der Zugang zum Breitbandnetz und IKT allen Mitgliedern der Gesellschaft zu Gute kommen, bei einem größeren Teil der Bevölkerung eine Verbesserung der Lebensqualität sowie stärkere soziale und wirtschaftliche Aktivität bewirken und dazu beitragen, die digitale Kluft zu überwinden. Während natürlich sehr überzeugende kommerzielle Argumente für Breitband in dicht besiedelten Gebieten sprechen, sollte der Förderung von Investitionen der Privatwirtschaft in ländlichen oder abgelegenen Gebieten in diesem Zusammenhang dringend besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit auch in den Gebieten für einen Zugang zum Breitbandnetz gesorgt ist, in denen der Markt versagt.

Was die finanziellen Gesichtspunkte betrifft, ist klar, dass die Erfassung und Vorhaltung von Daten und die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle teuer ist. Es darf an dieser Stelle jedoch nicht vergessen werden, dass damit auf europäischer Ebene auch ein echter Zusatznutzen verbunden ist. Die Kartierung stellt eine äußerst arbeitsintensive und teure Aufgabe dar, aber sie kann in Europa wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Damit die Mitgliedstaaten und Unternehmen die damit verbundenen finanziellen Lasten leichter schultern können, sollte die EU entsprechende Fördermittel bereitstellen. So könnte etwa die starke Kürzung der Haushaltsmittel der Fazilität „Connecting Europe“ im Bereich IKT den Zielsetzungen in Verbindung mit der Datenerstellung und der zentralen Informationsstelle zugute kommen.

Abschließend ist festzustellen, dass die in der Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen wohl nicht gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, denn die Kürzung der Kosten für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsinfrastrukturen für die elektronische Kommunikation erfordert Maßnahmen auf EU-Ebene, damit die Bedingungen für die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert und Hindernisse in Form einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler und nachgeordneter Vorschriften und Verwaltungsverfahren beseitigt werden können. Anders als mit isolierten Maßnahmen auf der nationalen, regionalen oder lokalen Ebene ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen auf EU-Ebene ein eindeutiger Mehrwert verbunden. Außerdem wird mit dem gemeinsamen europäischen Ansatz in diesem Bereich auch dadurch ein Zusatznutzen erzielt, dass unnötige Doppelarbeit vermieden wird und sich größenbedingte Vorteile nutzen lassen. Die in der Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen genügen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, denn Geschäftsverhandlungen werden als vorrangig angesehen, zumal die Maßnahmen keinen übermäßigen Eingriff in Eigentumsrechte darstellen und nicht über das zum Abbau der Hemmnisse beim Zugang zu physischen Infrastrukturen erforderliche Maß hinausgehen.

VERFAHREN

Titel	Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2013)0147 – C7-0082/2013 – 2013/0080(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	27.3.2013			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 16.4.2013			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 16.4.2013	IMCO 16.4.2013	TRAN 16.4.2013	CULT 16.4.2013
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 25.4.2013	IMCO 29.5.2013	TRAN 22.4.2013	CULT 22.4.2013
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Edit Herczog 14.5.2013			
Prüfung im Ausschuss	20.6.2013	18.9.2013	4.11.2013	
Datum der Annahme	28.11.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	43 6 1		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Jan Březina, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Vicky Ford, Adam Gierek, Norbert Glante, Robert Goebbels, Fiona Hall, Edit Herczog, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Philippe Lamberts, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Angelika Niebler, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Jens Rohde, Paul Rübig, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Catherine Trautmann, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Adina-Ioana Vălean, Alejo Vidal-Quadras			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Rachida Dati, Ioan Enciu, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Gunnar Hökmark, Holger Kraemer, Werner Langen, Zofija Mazej Kukovič, Alajos Mészáros, Vladimír Remek, Silvia-Adriana Ţicău			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Carl Schlyter			
Datum der Einreichung	10.12.2013			

VERFAHREN

Titel	Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2013)0147 – C7-0082/2013 – 2013/0080(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	27.3.2013			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 16.4.2013			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 16.4.2013	IMCO 16.4.2013	TRAN 16.4.2013	CULT 16.4.2013
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 25.4.2013	IMCO 29.5.2013	TRAN 22.4.2013	CULT 22.4.2013
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Edit Herczog 14.5.2013			
Prüfung im Ausschuss	20.6.2013	18.9.2013	4.11.2013	
Datum der Annahme	28.11.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	43 6 1		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Jan Březina, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Vicky Ford, Adam Gierek, Norbert Glante, Robert Goebbels, Fiona Hall, Edit Herczog, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Philippe Lamberts, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Angelika Niebler, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Jens Rohde, Paul Rübig, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Catherine Trautmann, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Adina-Ioana Vălean, Alejo Vidal-Quadras			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Rachida Dati, Ioan Enciu, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Gunnar Hökmark, Holger Kraemer, Werner Langen, Zofija Mazej Kukovič, Alajos Mészáros, Vladimír Remek, Silvia-Adriana Țicău			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Carl Schlyter			
Datum der Einreichung	10.12.2013			